

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 127/06 B

..... ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Stadt Konstanz,
Benediktinerplatz 2, 78467 Konstanz.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. November 2006 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
26. Juli 2006 Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt Reinhold
Dotterreich, Konstanz, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da ihre Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) vorliegt. Ein solcher Grund ist nach Lage der Akten nicht zu erkennen.
- 3
 1. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu. Das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) wirft klärungsbedürftige und im konkreten Verfahren klärungsfähige Rechtsfragen von allgemeinem Interesse (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7) nicht auf.
- 4 Das LSG hat unter Bezug auf den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) entschieden, dass die Klagen vom 27. August 1996 gegen die am 12. August 1995 und 3. April 1996 zugestellten Widerspruchsbescheide wegen Überschreitens der gesetzlichen Monatsfrist (§ 87 Abs 1 Satz 1 SGG) verfristet und Wiedereinsetzungsgründe nicht erkennbar sind. Ferner hat es sich die Ausführungen der Vorinstanz zu Eigen gemacht, dass bei einer beitragspflichtigen Beschäftigung vom 1. August 1994 bis 31. März 1995 die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) nicht erfüllt (§ 104 Abs 1 Satz 1 Arbeitsförderungsgesetz <AFG>) und mit einer Bezugsdauer vom 1. April 1995 bis zum 26. Dezember 1995 und vom 4. April 1996 bis zum 6. Juli 1996 der allein für die Dauer von 312 Tagen in Betracht kommende Anspruch auf originäre Arbeitslosenhilfe (Alhi) erschöpft war (§§ 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4b, 135a AFG). Des Weiteren hat das LSG durch Bezugnahme auf den Gerichtsbescheid des SG entschieden, dass die Höhe der Alhi ausgehend von den Angaben in der Arbeitsbescheinigung des letzten Arbeitgebers, unter Berücksichtigung des Familienstandes, der berücksichtigungsfähigen Kinder und der zu Beginn des Kalenderjahres eingetragenen Lohnsteuerklasse der Höhe nach richtig berechnet war (§§ 136, 112 ff AFG) und zudem der Alhi-Anspruch wegen erbrachter Sozialhilfeleistungen teilweise nach § 107 Abs 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch als erfüllt galt, nachzuzahlende Alhi deshalb zu Recht unmittelbar zur Erfüllung von Erstattungsansprüchen des Sozialhilfeträgers verwendet worden ist. Eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung ist diesen Ausführungen nicht beizumessen.
- 5
 2. Eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung lässt das Urteil des LSG insoweit nicht erkennen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).



- 6 3. Anhaltspunkte für Verfahrensfehler, auf denen das Berufungsurteil beruhen könnte, lassen sich ebenfalls nicht aufzeigen (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 7 Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht der Form des § 166 SGG. Sie ist deshalb entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)